

Heimatverein Miltitz

Satzung

Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

- (1) Der „Heimatverein Miltitz“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Sitz des Vereins ist Leipzig Miltitz und die Postadresse des Vereins ist jeweils die Heimatadresse des gewählten 1. Vorsitzenden.
- (4) Zweck des Vereines ist es:
 - Förderung des traditionellen Brauchtums im Ortsteil Miltitz,
 - Förderung der Heimatverbundenheit und des Heimatgedankens,
 - Förderung von Kunst und Kultur auf dem Lande (Gartenstadt),
 - Förderung von Maßnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes und Förderung der Allgemeinheit.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation von Veranstaltungen mit dem Ziel die Einwohner bei Spiel, Kultur, Sport und Gesprächen zusammenzuführen. Daneben will der Heimatverein Veranstaltungen ausrichten und Maßnahmen organisieren, die den Erhalt von historischen Gebäuden sichern und sich an Maßnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes beteiligen. Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und Vereinen, wie z.B. dem Ortschaftsrat und der freiwilligen Feuerwehr, sowie der Einbeziehung der Einwohner, ist eine grundlegende Voraussetzung zur Förderung der Allgemeinheit und des Heimatgedankens im Ort.
Durch folgende Maßnahmen und Veranstaltungen möchte der Verein den Satzungszweck verwirklichen:
 - Heimatfest,
 - Ausstellung und Vorträge zur örtlichen Geschichte,
 - Familientage zur Erkundung der Heimat über ortsbezogene Bereiche (Gartenstadt, Fabrik, Park),
 - Auftritte von Künstlern zur Förderung der Kunst,
 - Zusammenführung von Jung und Alt, zur Pflege des Heimatgedankens
 - Schaffung einer Heimatstube zur Sammlung historischer Materialien.

Mittelverwendung

§ 2

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - Beiträge der Mitglieder,

- Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - Zuwendung der Gemeinde / Stadt,
 - Fördermittel und Spenden.
- (2) Die Finanzierung der zur Realisierung des Zwecks erforderlichen Ausgaben muss vom Vorstand bestätigt werden.
 - (3) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) ist der Veranstaltungsplan aufzustellen und die Finanzierungsmittelzuordnung durchzuführen.

Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf der Basis eines schriftlichen Aufnahme-Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
- (3) Eine Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitgliedes, Austritt aus dem Verein und Ausschluss.
- (4) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Kündigung und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, z.B. zur Schädigung des Ansehens des Vereins und dessen Belange führen. Über den Ausschluss entscheidet mehrheitlich die Mitgliederversammlung.
- (6) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied –unter Angabe von Gründe- zu informieren.

Organe des Vereins

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 6

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in Textform unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen:
 - a.) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - b.) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - c.) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.
- (2) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich durch Handzeichen, wenn nicht anders bestimmt wird.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a.) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b.) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c.) Entlastung des Vorstandes
 - d.) Wahl der Rechnungsprüfer

- e.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- f.) Satzungsänderung
- g.) Auflösung des Vereins

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand mehrheitlich einen Ersatzmann für die Dauer bis zur nächsten regulären Vorstandswahl beauftragen.
- (8) Eine Vertretung bei Stimmabgabe ist unzulässig.
- (9) Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann aus gewichtigen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden, wenn Gründe nach § 27 des BGB Abs. 2 dies dringend erforderlich machen.

Der Vorstand

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzer. Er wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (3) Der Vorstand führt laufende Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäß dieser Satzung.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr werden alle Fragen geregelt, die das Vereinswesen betreffen.
- (5) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in den Vorstandssitzungen. Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens 2 mal jährlich. Darüber hinaus auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten, die von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Schatzmeister führt die Kasse im Einvernehmen mit dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und den 3 Beisitzern.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 8

- (1) Über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösungen darf in einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die in der Tagesordnung vorher angekündigt wurde,
- (2) Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedarf es entsprechend § 33 Abs. 1 BGB einer drei Vierteln Zustimmung der anwesenden Mitglieder. Liquidatoren sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung der Heimatverbundenheit und des Heimatgedankens des Ortsteiles Miltitz.

Schlussbestimmung

§ 9

- (1) Es wird bestimmt, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll.
(2) Diese Satzung wurde am 19.03.2014 von den Gründungsmitgliedern errichtet.

Beschlussfassung: Leipzig OT Miltitz den 11.06.2014